

Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 18 (1952)

Heft: 11-12

Artikel: Statuten des Schweizerischen Bundes für Zivilverteidigung (SBZ)

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363475>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Resultat zeigte, dass in allen schweizerischen Zeitungen die ersten Meldungen vom neuen Bund erschienen. Zwei Tage später brachte Radio Beromünster ein interessantes Interview zwischen dem Leiter der Sendungen «Die Woche im Bundeshaus», Herrn Redaktor von Kaenel, und dem Kommissionsmitglied, Herrn Dir. W. Diethelm. Auch diese Radioreportage fand ein günstiges Echo beim Volke. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass ein jedes Ding seine zwei Seiten hat, so werden wir auch bei unserer Neugründung Befürworter und Gegner finden. Einer der Hauptzwecke unseres Bundes wird es jedoch sein, durch eine intensive und wahrheitsgetreue Aufklärung den Gedanken der Zivilverteidigung dem Volke mundgerecht zu machen, das will heissen, dafür zu sorgen, dass man in unserem Schweizervolk langsam zur Einsicht kommt, dass ohne eine gut ausgebauten Zivilverteidigung keine Landesverteidigung mehr möglich ist. Auf dem militärischen Sektor sind wir stark, auf dem zivilen Sektor müssen wir es ebenfalls werden. Wie es der Name sagt, geht es nicht mehr allein um den Sektor des Luftschatzes, sondern um die schweizerische Zivilverteidigung, die alles umfasst, was zum Schutze unserer Wirtschaft und Bevölkerung zu tun ist. Wir wollen in Friedenszeiten alles das vorbereiten, was uns in Kriegs- oder Katastrophenzeiten zur Verteidigung unserer Gemeinde, unserer Stadt, unseres Hauses und unseres eigenen Ichs dient. Der neue Name, der nach langer Beratung und reiflicher Ueberlegung gewählt wurde, soll andeuten, dass es um etwas Grosses geht, um eine Aufgabe, die nur das ganze und einige Volk unseres Landes erfüllen kann. Wenn deshalb an die Leser der Protar der Aufruf zur Mitwirkung im Bund für Zivilverteidigung geht, so hoffen wir, dass niemand sich der Mitwirkung verschliessen wird.

Wie werden die kantonalen, regionalen oder städtischen Sektionen ins Leben gerufen? Zurzeit werden in folgenden Kantonen und Städten Gründungskomitees gebildet (die Westschweiz sowie die Kantone Schaffhausen und Thurgau besitzen bereits Sektionen): St. Gallen, Zürich, Baselstadt, Baselland, Aargau, Solothurn, Luzern und Innenschweiz, Tessin und Bern. Diese Gründungskomitees, die Ende November die Richtlinien für ihre Arbeit erhielten, sollen bis Ende Januar 1953 gebildet sein. Unverzüglich soll sodann die Gründungsversammlung der betreffenden kantonalen, regionalen und örtlichen Sektionen vorbereitet werden. Bis etwa Mitte März sollten — wir sind Optimisten — in allen grösseren Kantonen die ersten Sektionen gegründet sein. Wir hoffen im Monat April oder Mai den feierlichen Taufakt, des de facto bereits bestehenden Schweizerischen Bundes für Zivilverteidigung zu vollziehen.

Der Grundstock der Mitglieder dürften die Mannschaften der Kriegsfeuerwehren, Quartier- und Blockwarte, Hauswehren und der zivilen Hilfsorganisationen sein. Daneben hoffen wir jedoch, auch die weitere Bevölkerung, und vor allem die grossen schweizerischen Verbände, wie SOG, Schweiz. Uof. Vereine, Schweiz. Wehrbund, Schweiz. Samariterbund, Schweiz. Rotes Kreuz, Schweiz. Haus- und Grundeigentümer, Schweiz. Mieterverband usw., zu gewinnen. Der SBZ wird in unabhängiger Weise mit den Behörden und Institutionen, die ähnliche Zielsetzungen haben, zusammenarbeiten. Auch die SLOG wird ihre Aufgabe mit der durchgeföhrten Neugründung als erfüllt betrachten und sich von der momentan dominierenden Stellung zurückziehen. Das will jedoch nicht ausschliessen, dass es eine Selbstverständlichkeit ist, dass die Kader des militärischen Luftschatzes ihre Kräfte als zivile Personen dem neuen Bund zur Verfügung stellen. Der SBZ muss ein Bund des Volkes werden, der im Interesse unserer Landesverteidigung der äusserst wichtigen Zivilverteidigung im Sinne unserer Verfassung und unserer freiheitlichen Rechte für das Wohlergehen des Landes arbeitet.

Major Leimbacher

Statuten

des Schweizerischen Bundes für Zivilverteidigung (SBZ)

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter der Bezeichnung «Schweizerischer Bund für Zivilverteidigung» (Union suisse pour la défense civile, Unione svizzera per la difesa civile) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat seinen Sitz am Orte des Sekretariates.

II. Zweck des Bundes

Art. 2

Der Schweizerische Bund für Zivilverteidigung setzt sich für den bestmöglichen Schutz der Zivilbevölkerung im Kriegs- und Katastrophenfall ein. Er ist eine gemeinnützige, politisch und konfessionell neutrale Institution.

Art. 3

Der Schweizerische Bund für Zivilverteidigung sucht seinen Zweck zu erreichen durch:

- a) Aufklärung der Öffentlichkeit über die im Frieden und im Krieg zu treffenden Selbstschutzmassnahmen, insbesondere
 - 1. Aufgaben und Verhalten des Einzelnen;
 - 2. Bauliche Massnahmen;
 - 3. Hauswehren, Betriebsluftschutz, Kriegsfeuerwehren;
 - 4. Alarmorganisation;
 - 5. Vorratshaltung;
 - 6. Obdachlosenhilfe;
 - 7. Kriegssanität;
 - 8. ABC-Schutz (atomische, biologische und chemische Kampfstoffe);
 - 9. Verdunkelung und Entrümpelung;
- b) Zusammenarbeit mit den Behörden, der Armee und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Schweizerische Bund für Zivilverteidigung besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 5

Aktivmitglieder sind die kantonalen oder regionalen Verbände. Diese müssen in ihrem Namen durch den Zusatz «Sektion des Schweizerischen Bundes für Zivilverteidigung» ihre Zugehörigkeit zum SBZ bekunden.

Art. 6

Als Passivmitglieder des Schweizerischen Bundes für Zivilverteidigung können aufgenommen werden: Behörden, Korporationen, Vereine und dergleichen.

Art. 7

Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die schweizerische Zivilverteidigung verdient gemacht haben; sie werden auf Vorschlag des Zentralvorstandes durch die Delegiertenversammlung gewählt.

IV. Organisation

Art. 8

Die Organe des Schweizerischen Bundes für Zivilverteidigung sind:

1. Die Delegiertenversammlung;
2. Der Zentralvorstand;
3. Das Sekretariat des Bundes;
4. Die Kontrollstelle.

Art. 9

Die Delegiertenversammlung ist die Versammlung der Delegierten der kantonalen und regionalen Verbände; sie bildet das oberste Organ des Schweizerischen Bundes für Zivilverteidigung.

Art. 10

Die kantonalen und regionalen Verbände entsenden gemäss ihrer gemeldeten Mitgliederzahl die Delegierten an die Delegiertenversammlung. Pro Verband ist mindestens ein Delegierter zu wählen. Für je 500 Mitglieder oder einen Bruchteil von 500 ist ein weiterer Delegierter wählbar.

Art. 11

Die Delegierten sind für eine Amtszeit von zwei Jahren zu wählen.

Art. 12

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich zur Erledigung der statutarischen Geschäfte spätestens im zweiten Quartal statt. Anträge sind dem Zentralpräsidenten bis Ende Februar schriftlich einzureichen.

Art. 13

Die Geschäfte sind insbesondere:

1. Wahl des Zentralpräsidenten und der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes;
2. Genehmigung des Jahresberichtes;
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
4. Wahl des Sekretärs und Bezeichnung des Sitzes des Sekretariates;
5. Wahl der Kontrollstelle;
6. Revision der Statuten;
7. Auflösung des Bundes;
8. Aufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 14

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt:

1. Auf Beschluss des Zentralvorstandes;
2. Auf Begehr von $\frac{1}{3}$ der Sektionen.

Art. 15

Die Einberufung zu den ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlungen erfolgt schriftlich, mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung.

Art. 16

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern von der Delegiertenversammlung kein anderer Modus beschlossen wird. Es entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Delegierten. Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 17

Der Zentralvorstand besteht aus dem Zentralpräsidenten und weiteren 6 bis 8 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Zentralpräsident bildet mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern den Arbeitsausschuss. Wie-derwählbarkeit besteht für zwei weitere Amtszeiten. Eine Sektion kann nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder stellen.

Art. 18

Dem Zentralvorstand liegen insbesondere ob:

1. Die Leitung der Verbandsgeschäfte;
2. Die Vertretung nach aussen;
3. Der Verkehr mit den eidgenössischen Behörden;
4. Der Verkehr mit den Sektionen;
5. Der Verkehr mit anderen Verbänden;
6. Die Beaufsichtigung des Zentralsekretariates;
7. Die Herausgabe der Zeitschrift des Bundes.

Art. 19

Dem Zentralsekretariat steht als Leiter ein Sekretär vor. Seine Anstellungsverhältnisse werden durch einen Vertrag geordnet, der vom Zentralvorstand aufgestellt wird.

Art. 20

Der Sekretär führt im Namen des Zentralvorstandes nach dessen Weisungen die Geschäfte des Schweizerischen Bundes für Zivilverteidigung.

Art. 21

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern. Eine Sektion kann nur ein Mitglied in die Kontrollstelle delegieren. Sie hat den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zu prüfen und der Delegiertenversammlung über den Befund schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

V. Finanzen

Art. 22

Der Jahresbeitrag für die Aktivmitglieder wird jedes Jahr anlässlich der ordentlichen Delegiertenversammlung festgesetzt.

Die Passivmitglieder bezahlen einen Mindestjahresbeitrag von Fr. 50.—.

Art. 23

Für die Verbindlichkeiten des Schweizerischen Bundes für Zivilverteidigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Statutenrevision

Art. 24

Statutenänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen aller anwesenden Delegierten beschlossen werden.

VII. Auflösung

Art. 25

Die Auflösung des Schweizerischen Bundes für Zivilverteidigung kann nur durch die Delegiertenversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller anwesenden Delegierten beschlossen werden.

Art. 26

Das Vereinsvermögen geht mit der allfälligen Auflösung an die Behörden, die sich mit der Durchführung der Massnahmen für die Zivilverteidigung befassen, zur Verwendung für gleichgerichtete Zwecke über.

Bern, den

Schweizerischer Bund für Zivilverteidigung

Der Zentralpräsident:

Der Zentralsekretär: